

An:

Gemeinde Arlesheim

info@arlesheim.ch

(obere Leitung / Präsidialabteilung)

Kopie:

Kulturzirkus-Verein – info@kulturzirkus.ch

Ullrich Hospitality (Igludorf) – adventszirkus@ullrich-hospitality.ch

Betreff:

Formelle Beschwerde betreffend Bargeldbeschränkungen beim Adventszirkus Arlesheim auf der Zirkuswiese (öffentlicher Grund)

Beschwerdeführer:

Richard Koller

[REDACTED]

[REDACTED]

im Namen des Vereins «**schweiz-macher**»

Formelle Beschwerde betreffend Bargeldbeschränkungen beim Adventszirkus Arlesheim auf der Zirkuswiese (öffentlicher Grund)

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit reiche ich eine **formelle Beschwerde** gegen die Bargeldbeschränkungen im Rahmen des **Adventszirkus Arlesheim** ein. Gemäss Rückmeldungen von Besuchern sowie aufgrund der offiziellen Unterlagen (Flyer zum „Igludorf“) wird dort **kein Bargeld akzeptiert** bzw. wurde Standbetreibern und Besuchern mitgeteilt, dass **Bargeld unerwünscht oder ausgeschlossen** sei.

Die Veranstaltung findet auf der **Zirkuswiese** statt – ein **öffentliches Grundstück der Gemeinde Arlesheim**. Damit besteht eine staatliche Mitverantwortung. Auf öffentlichem Boden durchgeführte Veranstaltungen dürfen Grundrechte nicht ohne gesetzliche Grundlage einschränken.

1. Gegenstand der Beschwerde

Nach übereinstimmenden Rückmeldungen von Marktteilnehmenden sowie aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen der Veranstalter wird beim **Adventszirkus Arlesheim**, insbesondere im Bereich des sogenannten **Igludorfs**, verlangt oder zumindest nahegelegt, **kein Bargeld zu akzeptieren** und ausschliesslich bargeldlose Zahlungsmittel einzusetzen.

Die Veranstaltung findet auf der **Zirkuswiese in Arlesheim** statt – einem unbestritten **öffentlichen Grundstück der Gemeinde Arlesheim**. Eine formelle rechtliche Grundlage oder behördliche Regelung der Gemeinde Arlesheim, welche ein Bargeldverbot oder eine Bargeldbeschränkung auf öffentlichem Grund vorsieht, ist nicht ersichtlich.

Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und eröffnet die Möglichkeit **verfassungsrechtlicher Verletzungen**, insbesondere im Bereich der Gleichbehandlung, der Wirtschaftsfreiheit und der Zulässigkeit von Einschränkungen gesetzlicher Zahlungsmittel. Aus diesen Gründen ist eine **behördliche Klärung zwingend erforderlich**.

2. Beschwerdelegitimation

Der Verein **«schweiz-macher»** setzt sich für die Wahrung der individuellen Freiheitsrechte sowie für den Schutz gesetzlicher Zahlungsmittel ein.

Ich, **Richard Koller**, handle als Delegierter des Vereins und als betroffener Bürger, da die beschriebene Praxis eines faktischen Bargeldverbots:

- den Zugang zu einer öffentlichen Veranstaltung erschwert,

- bestimmte Bevölkerungsgruppen faktisch ausschliesst,
- in grundrechtlich geschützte Bereiche eingreift.

Damit besteht ein schutzwürdiges Interesse an einer behördlichen Überprüfung.

3. Rechtliche Würdigung

3.1. Verletzung von Art. 8 Abs. 2 BV (Diskriminierungsverbot)

Ein Bargeldausschluss wirkt sich insbesondere auf folgende Personengruppen nachteilig aus:

- ältere Menschen ohne elektronische Zahlungsmittel,
- Personen mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen,
- Menschen, die aus Datenschutz-, Budget- oder Vertrauensgründen bargeldlose Systeme nicht nutzen möchten.

Dies kann eine **indirekte Diskriminierung** im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 146 I 11) darstellen.

Auf **öffentlichem Grund** der Gemeinde Arlesheim ist eine solche Wirkung rechtlich unzulässig.

3.2. Verletzung von Art. 27 BV (Wirtschaftsfreiheit)

Die verpflichtende oder faktisch verpflichtende Vorgabe, nur bargeldlose Zahlungen zu akzeptieren, stellt einen Eingriff in die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit der Anbieter dar.

Ein solcher Eingriff wäre nur zulässig, wenn:

- eine klare **gesetzliche Grundlage** bestünde,
- ein **übergeordnetes öffentliches Interesse** gegeben wäre,
- die Massnahme **verhältnismässig** wäre.

Diese Voraussetzungen sind nach aktuellem Kenntnisstand **nicht erfüllt**.

3.3. Verletzung von Art. 36 BV (Grundsatz der Verhältnismässigkeit)

- Eine **gesetzliche Grundlage** für ein Bargeldverbot auf öffentlichem Grund der Gemeinde Arlesheim liegt nicht vor.
- Ein **öffentliches Interesse** wurde nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich.
- Die Regelung erscheint **unverhältnismässig**, da mildere Massnahmen (z. B. organisatorische Vorgaben oder Sicherheitsauflagen) den gleichen Zweck erreichen könnten, ohne die Grundrechte einzuschränken.

3.4. Widerspruch zum Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG, SR 941.10)

Gemäss Art. 2 WZG gelten Schweizer Banknoten und Münzen als **gesetzliche Zahlungsmittel**. Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund erscheint ein genereller Ausschluss dieser Zahlungsmittel **nicht mit dem Bundesrecht vereinbar**, sofern keine hinreichende gesetzliche Grundlage existiert.

3.5. Verletzung von Art. 29a BV (Rechtsweggarantie)

Da die Bargeldbeschränkungen auf öffentlichem Grund die Rechte von Besucherinnen, Besuchern und Standbetreibern betreffen, muss die entsprechende Regelung **gerichtlich überprüfbar** sein.

Dies setzt voraus, dass die **Gemeinde Arlesheim** klare, nachvollziehbare und veröffentlichte Vorgaben erlässt – was aktuell **nicht der Fall** ist.

4. Antrag

Ich beantrage daher:

1. Prüfung, ob und in welchem Umfang beim **Adventszirkus Arlesheim** auf der Zirkuswiese Bargeldbeschränkungen durchgesetzt, empfohlen oder verlangt werden.
2. **Beurteilung**, ob diese Vorgaben mit den verfassungsmässigen Rechten (Art. 8, 27, 36 und 29a BV) sowie mit dem WZG vereinbar sind.
3. **Sicherstellung**, dass auf öffentlichem Grund der Gemeinde Arlesheim keine unverhältnismässigen Einschränkungen bei der Annahme gesetzlicher Zahlungsmittel erfolgen.
4. **Erlass eines begründeten, anfechtbaren Entscheids**, damit die Rechtslage eindeutig geklärt und überprüfbar wird.

Ich danke Ihnen für die Bearbeitung und ersuche um eine schriftliche, nachvollziehbar begründete Entscheidung.

, 18.11.2025



Richard Koller
Beschwerdeführer
im Namen des Vereins «schweiz-macher»



✉ richard.koller@schweiz-macher.ch

☎ +41 79 676 08 98